



Bezirksregierung Münster

Nevinghoff 22
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung
52-500-9974672/0001.U
G0064/14**

04.09.2015

**V + S Umwelt GmbH
Niederbergheimer Straße 173
59494 Soest**

Standort der Anlage:

**Industriepark Dorsten-Marl
Werrastraße 1
45768 Marl**

**Umbau einer Fettaufbereitungsanlage zu einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung und Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen**



Gliederung		Seite
I	Tenor	4
II	Umfang der Genehmigung	5
III	Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Sicherheitsleistungen	6
IV	Nebenbestimmungen	7
	1. Allgemeine Festsetzungen	
	2. Immissionsschutzrecht	
	3. Anlagensicherheit	
	4. Abfallrecht	
	5. Wasserrecht	
	6. Baurecht	
	7. Bodenschutz	
V	Hinweise	30
	1. Immissionsschutzrecht	
	2. Wasserrecht	
	3. Sicherheitsleistung	
VI	Kostenentscheidung	33
VII	Begründung	33
	1. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes	
	1.1 Allgemeine Beschreibung der Anlage	
	1.2 Scoping-Verfahren	
	1.3 Antragsunterlagen	
	1.4 Verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit	



1.5	Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange	
2.	Darstellung mit Auswirkungsprognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Anlage	
2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	
2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	
2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	
2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	
2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	
2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	
2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur	
2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	
3.	FFH-Vorprüfung	
4.	Artenschutz	
5.	Gesamtbewertung	
6.	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
7.	Begründung der Sicherheitsleistung	59
VIII	Ihre Rechte	60
Anhänge:		
Anhang 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen	62
Anhang 2:	Verzeichnis der Abfälle	65
Anhang 3:	Parameterliste Monitoring	112
Anhang 4:	Fundstellenverzeichnis	114



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.07.2014 gemäß §§ 6, und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1, 2 und den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.15.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

im Industriepark Dorsten-Marl, auf dem Grundstück in 45768 Marl, Werrastraße 1, Gemarkung Marl, Flur 199, Flurstück 313 und 314, eine bestehende Fettschmelze in eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den §§ 6, 16 BImSchG zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW
- Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAwS
- Indirekteinleitergenehmigung von Betriebsabwasser gemäß § 58 (1) Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. mit § 59 Landeswassergesetz

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 10	Chemisch-physikalische Behandlung	Tanklager, Lösemittel- Wassertrennung, Verdampferanlage, CP Organik, Biologische Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, CP Mineralik Öl / und Spaltölaufbereitung
BE 20	Lagerung und Behandlung von festen und flüssigen Abfällen	Zwischenlager, Annahmehalle, Sortierbereich, Zwischenlager für Verpackungen, Umschlag- und Konditionierhalle, Feststofflager
BE 30	Altöllager	Tanklager Altöl
BE 40	Lösemittelrecycling	Tanklager, Lösemittelverdampfung und Destillation,
BE 90	Peripherie	Abluftbehandlung, Brandschutztechnik, Dampferzeuger und Gasstation, Stickstoffgenerator, Druckluftherzeuger, Labor, Büro- und Sozialräume, Rückhaltebecken Niederschlags- und Löschwasser, LKW Garage



**III.
Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen,
Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Sicherheitsleistung**

1. Mit dem Baubeginn kann erst begonnen werden, wenn für die Flurstücke 313 und 314, Flur 199 die gem. § 4 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung (BauO NRW) erforderliche Vereinigungsbaulast vorliegt.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

3. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme der Anlage / die Annahme und zeitweilige Lagerung der beantragten Abfälle erst nach der Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung in Höhe von 403.630,00 € zulässig.

Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

4. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



5. Die Indirekteinleitergenehmigung von Betriebsabwasser gemäß § 58 (1) WHG i.V.m. mit § 59 LWG ist bis zum 31.12.2020 befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Die Indirekteinleitergenehmigung gilt ausschließlich für eine chargenweise Einleitung der Betriebsabwässer, eine kontinuierliche Einleitung ist nicht zulässig.

6. Ausschluss radioaktiver Abfälle

Die Annahme und die Verarbeitung von radioaktiven Abfällen ist nicht zulässig.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde der Bericht über den Ausgangszustand in schriftlicher als auch elektronischer Version (pdf) vorzulegen. Dieser Bericht ist sodann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.



2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Quelle 01 (Schornstein, H= 22 Meter) dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
TA-Luft Nr.: 5.4.8.11.2 Gesamtstaub	10 mg/m ³
TA-Luft Nr.: 5.4.8.11.2 Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

2.1.2 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gemäß Ziffer IV 2.1.1 für die Quelle 01 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang B entsprechen. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.



Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im - Rd.Erl. Messstellen - aufgeführt.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern, Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zustellen. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.1.3 Die Messplanung ist gemäß den Anforderungen der Richtlinie VDI 4200 Ausgabe Dezember 2000 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 Ausgabe April 1992 auszulegen und mit der Bezirksregierung Münster vor der Messung abzustimmen.

2.1.4 Die Funktionstüchtigkeit der Abluftbehandlungsanlage incl. des Staubabscheiders, den Luftbefeuchtern und des Biofilters ist in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage, jährlich durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Der Bericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung vorzulegen. Im Anschluss kann das Überprüfungsintervall in einem Anzeigeverfahren neu festgelegt werden.



2.2 Staub

2.2.1 Alle Abfälle und sonstige Materialien dürfen nur in geeigneten, geschlossenen, staubdichten Behältnissen gelagert, umgeschlagen und transportiert werden.

2.2.2 Für die Lagerflächen, Behandlungsbereiche und die Verkehrsflächen ist ein Reinigungskonzept aufzustellen und umzusetzen. Im Reinigungskonzept sind alle Reinigungszyklen und Reinigungsmethoden zu beschreiben und zu konkretisieren. Die Umsetzung des Reinigungskonzeptes ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Reinigungskonzept hat eine mindestens wöchentliche Reinigung der Freiflächen (Lagerbereiche und Verkehrsflächen, gfs auch die öffentlichen Zufahrtstraßen) und aller Arbeitsbereiche vorzusehen.

2.2.3 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und Mängelbeseitigung verantwortlich sind.

2.2.4 Staubablagerungen im Bodenbereich der Halle sind nach dem Reinigungskonzept regelmäßig, jedoch mindestens arbeitstäglich, so zu entfernen, dass Ablagerungen weitgehend vermieden werden. Das Aufnehmen von Staubablagerungen innerhalb der Halle ist mit saugenden Einrichtungen (Staubsaugern) durchzuführen. Die aufgenommenen Stäube sind in einem geschlossenen Behältnis (Container, Box, BigBag) zu lagern. Die Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



2.2.5 Im Havariefall (z.B. Aufplatzen eines Bigbags) ist der Havariebereich unverzüglich zu isolieren, das ausgetretene Material aufzunehmen und in staubdichte Behältnisse zu verpacken, alle Materialreste sind mittels saugender Aufnahme zu entfernen. Alle Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren

2.3 Gerüche

2.3.1 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten identifizierbare anlagentypische Gerüche zu mehr als 15 % der Jahresstunden in dem GI-Gebiet Industriepark Dorsten / Marl und Hervester Straße / Buerer Strasse in Dorsten und zu mehr als 10 % der Jahresstunden an der Wohnbebauung an der Ellerbruchstrasse in Dorsten nicht auftreten. Die Beurteilung/Bewertung erfolgt nach der Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL -.

2.3.2 In begründeten Fällen, z.B. bei einer verdichteten Beschwerdesituation über anlagentypische Gerüche der Firma V + S Umwelt, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die Geruchsimmissionen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durch Rasterbegehung ermitteln und beurteilen zu lassen.

2.4 Lärm

2.4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:



Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Ellerbruch 198, Dorsten	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00Uhr)	50 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	35 dB(A)
Tendrichstraße 2a, Dorsten	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	45 dB(A)
Am Kanal 347, Marl	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	45 dB(A)
Buerer Straße 360, Marl	tagsüber (6.00 Uhr – 22.00Uhr)	70 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)	70 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Bestimmung ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von den genehmigten Anlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- 2.4.2 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist (nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen) eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten. Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.



3. Anlagensicherheit

- 3.1 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist das Sicherheitsmanagementsystem zu erstellen und im Sicherheitsbericht darzustellen. Der aktualisierte Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Münster zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.2 Bis zum 31.12.2015, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Sicherheitsbericht mit den Inhalten der Ausführungsplanungen fortzuschreiben, dies gilt insbesondere für die folgenden Systembereiche:
- Prozessleittechnik und MSR-Einrichtungen
 - die abschließenden und vollständigen Fließbilder aller Betriebseinheiten mit Darstellung der sicherheitsrelevanten Bauteile
 - die abschließenden und vollständigen Aufstellungspläne aller Betriebseinheiten
 - Explosionsschutzdokument

Hinweis:

Im Rahmen der Untersuchungen der Gefahrenquellen Im Anhang E des Sicherheitsberichtes müssen die Ausschlussbeschreibungen und die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren formell wie auch materiell prüffähig nachvollziehbar sein.

- 3.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Dieser interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit dem Kreis Recklinghausen als zuständige Stelle für den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan abzustimmen.

4. Abfallrecht

- 4.1 Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert sowie behandelt werden, die im Anhang 2 aufgeführt sind.



- 4.2 Die Dokumentation der Abfallbehandlung ist auf Grundlage der Beschreibungen in den Antragsunterlagen unter Ziffer 4.1.6 Anhang 2 in einer relationalen Datenbank auszuführen.
- 4.3 Für die Abfallstromkontrolle sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die notwendigen Daten und Verknüpfungen zur Darstellung der Zusammensetzung der Abfallströme aus den Behandlungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind - über die Registeranforderungen gemäß § 24 NachweisV hinaus - die Relationen zwischen den Lagerbereichen, Anlagen und Rezepturen herzustellen.

Insbesondere sind dabei folgende Parameter und Daten einzubeziehen

- a) Grenzüberschreitende Abfallverbringung
- b) Nachweisnummer für die Ausgangslieferung
- c) Begleitscheinnummer
- d) Abfallmengen (Gewichte, Volumina, Bilanzen)
- e) Behandlungsverfahren / -anlagen
- f) Rezepturen
- g) Nachweisnummern für die Eingangslieferungen
- h) Deklarationsanalysen
- i) Gefahrstoffklassen
- j) Lagerbereiche z.B. Boxnummer

Die Dokumentation der Stoffströme der nicht gefährlichen Abfälle, z.B. Lieferscheine, Wiegescheine, etc. sind als Teilmenge in das Gesamtsystem einzufügen.

- 4.5 Die Datenbank ist bis zur Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage funktionsfähig einzurichten.

Hinweis:

Die v.g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrW-/AbfG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung



(EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

5. Wasserrecht

5.1 Indirekteinleitung

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Die einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Indirekteinleitung zusammenhängenden Anlagen ist sicherzustellen. Auftretende Mängel an den Anlagen sind ohne weitere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Für das Abwasserpumpwerk hat der Grundstückseigentümer nach § 12 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marl die ordnungsgemäße Wartung vorzunehmen.

5.1.1.2 Zur Ermittlung der gebührenrelevanten Einleitmengen Schmutzwasser hat der Gebührenpflichtige nach §4 Abs. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Marl eine geeignete Messeinrichtung ordnungsgemäß funktionsfähig und dauerhaft zu betreiben. Zählerstände sind entsprechend den Anforderungen des Steueramtes der Stadt Marl zu melden.

5.1.1.3 Der Anlagenbetreiber hat im Falle einer Havarie (Havarie liegt vor, wenn die Einleitungsqualität des Schmutzwassers nicht der Satzung der Stadt Marl entspricht bzw. dies zu befürchten ist.) die Einleitung sofort zu stoppen und grundsätzlich den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage umgehend darüber zu informieren. Ausreichende Rückhaltevolumina sind für den Havariefall vorzuhalten. Die Einleitung kann erst nach Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage wieder erfolgen.



5.1.2 Probenahmen, Analysen- und Messverfahren

5.1.2.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers dieses Bescheides richten sich nach den in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegten allgemeinen Verfahren sowie Analyse- und Messverfahren, sofern im Folgenden keine abweichende Regelungen getroffen werden.

5.1.3 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der AbwV

5.1.3.1 Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch Verringerung des Anfalls von Abwasser aus der Behälterreinigung nach Lagerung und Transport durch Mehrfachnutzung und weitgehende Kreislaufführung des Reinigungswassers sowie Rückhaltung und Rückgewinnung von Produkten möglich ist.

5.1.3.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind insbesondere

- die eingeleiteten Abwassermengen
- die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle
- Betriebsstörungen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



5.1.4 Wasserrechtliche Anforderungen

5.1.4.1 Abwasservolumenstrom

Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwasser -
menge in die Abwasseranlage der Stadt Marl von 13 m³ / Stunde.

5.1.5 Beschaffenheit des Abwassers

5.1.5.1 Überwachungswerte aus dem Anhang 27 und aus der Abwassersatzung der Stadt Marl

	Stichprobe mg/l	Qualifizierte Stichprobe / 2-Stunden Mischprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	-
Arsen	-	0,1
Blei	-	0,5
Cadmium	-	0,1 *
Chrom	-	0,5
Chrom VI	0,1	-
Fluorid	-	20,0 *
Kupfer	-	0,5
Nickel	-	0,5 *
Sulfat (SO ₄)		600 *
Quecksilber	-	0,05
Zink	-	2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	-
Sulfid, leicht freisetzbar	1	-
Chlor, freies	0,5	-
Benzol und Derivate	-	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	-
Kobalt		1 *



Selen		1 *
Barium		2 *
Antimon		0,5 *

* Grenzwerte aus der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marl

5.1.5.2 Überwachungswerte für perfluorierte Verbindungen (PFT)

Für die Einleitung von Abwasser aus Ihrer CP Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Marl werden zusätzlich folgende Überwachungswerte festgesetzt:

Σ 2 PFT (PFOS und PFOA)* 10 µg/l

Σ 10 PFT (PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFBS, PFHxS, PFOS)* 30 µg/l

Analysenmethode: DIN 38407-42 in der jeweils gültigen Fassung

*Erläuterung der Abkürzungen:

Perfluorbutansäure	PFBA
Perfluorpentansäure	PFPeA
Perfluorhexansäure	PFHxA
Perfluorheptansäure	PFHpA
Perfluoroktansäure	PFOA
Perfluorononansäure	PFNA
Perfluordekansäure	PFDA
Perfluorbutansulfonsäure	PFBS
Perfluorhexansulfonsäure	PFHxS
Perfluoroktansulfonsäure	PFOS

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser



und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5+100%).

5.1.5.3 Die unter den Ziffern 5.1.5.1 und 5.1.5.2 genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden. Das Abwasser darf mit anderem Abwasser nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens einer der beiden Voraussetzungen erfüllt wird:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor- Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten.

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

- b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der AbwV-Anlage "Analysen und Messverfahren" erreicht.

Die Beprobungen und Untersuchungen sind halbjährlich durchzuführen.

5.1.5.4 Anforderungen der Kläranlage Marl West

Die Einleitung von inertem CSB ist bis zu einer Menge von max. 1 Kg / 0,5 h zulässig.



Die Nachweismethodik ist vor Inbetriebnahme der Anlage, bzw. Beginn der Einleitung mit mir abzustimmen.

- 5.1.5.5 Flüssige Abfälle welche aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammen und organische Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen dürfen in der CP-Anlage nicht behandelt werden.

Hinweise:

Parallel zu den Anforderungen an das Abwasser gemäß dem Anhang 27 der Abwasserverordnung gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Marl.

Die Einhaltung der Grenzwerte nach Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marl ist auch während der Einfahrphasen der eigenen Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen. Eine Einleitung ist erst dann erlaubt, wenn die Einleitgrenzwerte im Schmutzwasser stabil unterschritten werden. Dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Beginn der Einleitung im Vorfeld anzuzeigen.

5.1.6 Mess- und Probenahmestellen

5.1.6.1 Festsetzung der Messstellen

Messstellen-Nr.: 22215299

Einleitungsstell / Übergabestellen Nr:	222129830
--	-----------

- 5.1.6.2 Die Probenahmestelle für die Überprüfung der Beschaffenheit des Gesamtabwassers ist der Probenahmeschacht vor der Einleitung in den Städtischen Schmutzwasserkanal.



5.1.7 Selbstüberwachung

5.1.7.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung nach § 60a LWG werden Sie hiermit verpflichtet, Ihr Betriebsabwasser vor jeder Abgabe in den Städtischen Kanal zu untersuchen bzw. durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Demzufolge ist ausschließlich eine chargenweise Einleitung zulässig

5.1.7.2 Untersuchungsprogramm

Für jede Einleitung von Betriebsabwasser in den städtischen Schmutzwasserkanal ist ein Steckbrief zu erstellen.

Der Steckbrief muss folgende Informationen enthalten:

- Datum und fortlaufende Nummer
- Abwasservolumen
- Beginn und Ende der Einleitung mit Datum und Uhrzeit
- Dokumentation der Untersuchungsergebnisse
(Parameterumfang siehe Ziffer 5.1.5.1, 5.1.5.2 und 5.1.5.4)
- Zuordnung der Abfallschlüssel aus dem Abfallregister mit Verlinkung zu den in Frage kommenden Deklarationsanalysen
- Verwendete Hilfsstoffe

In begründeten Fällen kann der Betreiber den Parameterumfang einschränken, wenn sich aus den

- Herkunftsbereichen der Abfälle,
- den Eingangsanalysen,
- der Behandlungsmethodik und
- Verwendung der Hilfsstoffe

ergibt, dass die Existenz eines Untersuchungsparameters sicher ausgeschlossen werden kann.



-
- 5.1.7.3 Die Proben sind durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle an der Probenahmestelle "Vorhaltetank 10T601" zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- Die festgelegte Selbstüberwachung darf der Einleiter bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchführen. Sofern die festgelegten Untersuchungen nicht selber durchgeführt werden, sind Name und Anschrift der sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle mir mitzuteilen.
- 5.1.7.4 Die Entnahme der Proben an den Probenahmestellen hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- 5.1.7.5 Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
- 5.1.7.6 Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 57 Abs. 3 Wassergesetz des Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der für die Überwachung zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.1.7.7 Für die chargenweise Einleitung der Betriebsabwasser aus dem Vorhaltetank 10T601 ist mir ein Verantwortlicher zu benennen. Vor der Einleitung jeder Charge bestätigt der Verantwortliche die Einhaltung der Überwachungswerte, fügt diese dem Steckbrief gemäß Ziffer 5.1.7.2 zu und zeichnet den Steckbrief verantwortlich ab.
- 5.1.8 Monitoring
- 5.1.8.1 In Anlehnung an das Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus Chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen des



Landes NRW i.V.m. der UQN (Anlage 5 der OGewV) ist zur Darstellung weiterer relevanter Schadstoffe ein Monitoringprogramm zu erstellen.

Der Parameterumfang ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

- 5.1.8.2 Es müssen mindestens 4 Analysen/a je relevantem Stoff gemäß Anhang 3 zur sicheren Bewertung vorhanden sein.
- 5.1.8.3 Das Monitoringprogramm ist mit Inbetriebnahme der Chemisch-physikalischen Behandlungsanlage zu starten. Die Ergebnisse sind mit den Umweltqualitätsnormen der OGewV zu vergleichen und zu bewerten. Der Bericht ist der Bezirksregierung unmittelbar nach jedem Analysenzyklus vorzulegen.
- 5.1.9 Sonstiges
- 5.1.9.1 Alternative Maßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten
- 5.1.9.1.1 Ist eine sichere Einhaltung der Überwachungswerte nicht gewährleistet ist das Abwasser extern zu entsorgen.
- 5.1.9.1.2 Alternativ zu Ziffer 5.1.9.1.1 ist die Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Reinigungsstufe z.B. auf Basis von Aktivkohle, Ozon, etc.. Hierzu ist ein Antrag gemäß § 16 BImSchG erforderlich.
- 5.1.9.2 Rückhalteproben
- 5.1.9.2.1 Es ist eine automatische, mengenproportionale Probenahmeeinrichtung zu installieren (täglich 24 Proben x 1 Liter) Die eindeutig gekennzeichneten Probenahmeflaschen sind 5 Tage gekühlt aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Nachfrage jederzeit auszuhändigen.



5.1.9.3 Anforderungen des Lippeverbandes

5.1.9.3.1 Der Beginn der Abwassereinleitung in die städtische Kanalisation ist dem Lippeverband mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

5.1.9.3.2 Der Lippeverband ist berechtigt, jederzeit Proben des abgeleiteten Abwassers auch auf dem Betriebsgelände der V+S zu ziehen und zu analysieren.

5.1.9.3.3 Dem Lippeverband ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Eigenüberwachungswerte bezüglich der Abwassereinleitung zu gewähren.

5.1.9.3.4 Bei Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage des Lippeverbandes haben oder haben können, ist der Lippeverband unverzüglich zu informieren.

5.1.9.3.5 Es ist sicherzustellen, dass Feuerlöschwasser nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

5.2 Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.2.1 Die Ausführungsplanung für die folgenden LAU - und HBV - Anlagen ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen

LAU-Anlagen

- a) Tanklager (auch Altöl und Lösemittel)
- b) Zwischenlager / Ausgangslager

HBV-Anlagen

- c) Lösemittel-Wassertrennung
- d) Verdampferanlage
- e) Chemisch-Physikalische Behandlung Organisch (CPO)
- f) Biologische Abwasserreinigung



- g) Schlammbehandlung
- h) Öl-/Spaltölaufbereitung
- i) Chemisch-Physikalische Behandlung Mineralisch (CPM)
- j) Annahmehalle
- k) Sortierraum
- l) Umschlag-/Konditionierungshalle
- m) Lösemittelverdampfung/Destillation

5.2.2 Die Zielvorgaben ZV 1 bis ZV 21 aus der Gewässerschutztechnischen Stellungnahme, Bericht Nr. M112692/01 vom 15. Juli 2014 sind in der Ausführungsplanung zu beachten und zu erfüllen.

5.2.3 Die Ausführungsplanung ist durch eine Bescheinigung des Sachverständigen nach § 7 Abs. 4 VAwS zu vervollständigen.

5.2.4 Die Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 12 Abs. 1 VAwS ist von einem Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation durchzuführen. Die Prüfung des Sachverständigen muss die Prüfung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der VAwS und den einschlägigen technischen Regeln umfassen

Hinweis:

Die Fristen der Erstmaligen und der wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus dem § 12 der VAwS

5.3 Entwässerung der Verkehrsflächen

5.3.1 Für die Entwässerung der Verkehrsflächen sind für die VAwS-Flächen entsprechende Auffang-, Rückhalte-, und Abscheidetechnik vorzuhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Für den Havariefall sind an den Übergabepunkten zum öffentlichen Regenwasserkanal geeignete Absperreinrichtungen



(Absperrschieber) und ein Probennahmeschacht vorzuhalten und zu betreiben.

5.3.2 Ein Havariefall ist dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen umgehend anzuzeigen. Die Wiederaufnahme der Einleitung ist ebenso umgehend anzuzeigen.

5.3.3 Ein Havariekonzept mit Alarmplan ist aufzustellen. Es sind Kontaktdaten anzugeben, unter denen verantwortliche Mitarbeiter rund um die Uhr erreichbar sind.

6. Baurecht

6.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.

6.2 Der amtliche Lageplan sowie die Bauzeichnung des Büro- und Sozialgebäudes (BE 90-700) müssen von dem Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

6.3 Für die gem. § 60 Abs. 1 BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter und Silos ($>50\text{m}^3$, $>3\text{m}$ bzw. bei Druckbehältern $> 5\text{m}^3$) sind die Angaben über deren Herstellungskosten sowie Nachweise der Verwendbarkeit nach §§ 20-23 BauO NRW (z. B. CE – Zeichen, Ü Zeichen, Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW u.s.w) vor deren Aufstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

6.4 Das im Gutachterstil aufgestellte Brandschutzkonzept ist unter Bezug auf das Vorhaben zu ändern (die konkreten Maßnahmen müssen dargestellt werden - Nachweisstil), sowie um die fehlenden Angaben z.B. Dimensionierung des Löschwasserspeichers, Auffangräume des Tanks, Angaben über die Lagermenge im Zwischenlager, Angaben über die Notstromversorgung usw.) zu ergänzen. Das geänderte Brandschutzkonzept muss vor Baubeginn vom



Bauordnungsamt der Stadt Marl genehmigt werden. Das Brandschutzkonzept muss durch den Entwurfsverfasser unterschrieben werden.

- 6.5 Für die Nutzungsänderung des Betriebsgebäudes (BE 10-900, BE 10-300 usw.) sind dem Bauordnungsamt Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100 zur Genehmigung vorzulegen. Die Grundrisszeichnungen sind für alle Geschosse anzufertigen. Sie müssen insbesondere die Angaben über die vorgesehene Nutzung der Räume sowie den Aufstellungsort von Maschinen und Apparaten enthalten (§ 4 BauPrüVO).
- 6.6 Die bereits bepflanzten Grünstreifen zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie die an den Grundstücksgrenzen zu erhaltenden und zu ergänzenden Gehölzstreifen (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB) sind grundstückseits im Rahmen der Bauabwicklung durch einen Bauzaun vor Befahren oder Ablagerung von Baumaterialien zu schützen. Ausgenommen davon sind die Zu- und Abfahrtsbereiche.
- 6.7 Der entlang der westlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze als zu erhaltender und zu ergänzender Gehölzstreifen gekennzeichnete Bereich (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB) ist entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes (GOP) zum Bebauungsplan zu qualifizieren. Der Streifen soll sich aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Pflanzlisten I und II des GOP zusammensetzen; der Baumartenanteil soll 15 % betragen. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und entsprechend zu ergänzen.
Es ist ein Bepflanzungs- und Umsetzungsplan zu erarbeiten, der im Detail mit dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl (Abteilung 61, Freiraum- und Umweltplanung, Tel. 02365-996131) abzustimmen ist.
- 6.8 Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 n) des Bebauungsplanes sind insgesamt 5 großkronige, bodenständige Laubbäume, wie im Eingabeplan (Amtl. Lageplan, Az. 09-202.01) dargestellt, auf dem nördlichen Grundstück im Bereich der geplanten Stellplätze zu pflanzen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten (Baumarten wahlweise: Stieleiche, Berg- oder Spitzahorn,



Schwarzerle, Esche; Pflanzqualität: Stammumfang 18 – 20 cm). Die Standorte sind so zu wählen, dass der Traufbereich der angrenzenden Baum- und Gehölzreihe nicht unterpflanzt wird. Nach der Fertigstellung sind alle grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplanes dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl (Abteilung 61, Freiraum- und Umweltplanung, Tel. 02365-996700) zur Abnahme anzuzeigen.

- 6.9 Um Anlockeffekte für nachtaktive Insekten zu vermeiden, sind Lichtemissionen in die nördlich angrenzende Grünfläche / Grabenbereich zu vermeiden. Dazu sind Lichtquellen auf dem nördlichen Grundstücksbereich, insbesondere im Bereich des Parkplatzes, mit möglichst geringen Aufstellhöhen sowie auf das Objekt gerichteter Anstrahlung (Lichtbündelung) zu wählen. Das Aufstellen von Kugelleuchten oder nur teilabgeschirmten Leuchten ist unzulässig. Es sind nur geschlossene Lampenkörper zulässig (Hitzetod-Vermeidung für Insekten).
- 6.10 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr der Stadt Marl vor Beginn der Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- 6.11 Die geplante Brandmeldeanlage ist in Anlehnung an die DIN 14675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“, DIN VDE 0833 Teil 1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen „ und der DIN EN 54 „Brandmeldeanlagen“ zu planen, installieren und zu betreiben. Darüber hinaus sind die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Recklinghausen an der Empfangszentrale der Kreisleitstelle Recklinghausen sowie die dazugehörige Anlage D für das Stadtgebiet Marl zu beachten.
- 6.12 Für die Grundstückzufahrten ist mit dem Planungsamt der Stadt Marl (Tel. 02365-996002) ein Gestattungsvertrag abzuschließen.



-
- 6.13 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- 6.14 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit dem Bergbau - Deutsche Steinkohle AG, Postfach, 44620 Herne - Verbindung aufzunehmen.
- 6.15 Vor Baubeginn muss gem. § 75 BauO NRW die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Nachweis darüber kann z.B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Einrichtung und Fortbildung des Liegenschaftskatasters auszuführen.
- 6.16 Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis des Wärmeschutzes, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein muss, erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 6.17 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen.
- 6.18 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes hat der Bauherr dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit und Wärmeschutz vorzulegen, wonach sie sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.



- 6.19 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifes zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

7. Bodenschutzrecht

- 7.1 Vor Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage ist der Bericht über den Ausgangszustand in schriftlicher als auch in elektronischer Version vorzulegen.

Dieser Bericht ist sodann gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der



Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Wasserecht

- 2.1 Die Genehmigung zur Indirekteinleitung gemäß § 58 Abs. 4 WHG kann jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.
- 2.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigten hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- 2.4 Der Betreiber hat hierzu durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.



-
- 2.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- 2.6 Die Vorschriften des Lippeverbandsgesetzes in der Fassung von 07.02.1990, zuletzt geändert am 02.04.2013 sind verbindlich und sind zu beachten.
- 2.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Abwassererzeuger durch den Lippeverband zu Kosten im Sonderinteresse herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Lippeverband aufgrund der Einleitung Kosten entstehen, wegen überhöhter, zu Überschreitung der betroffenen Kläranlage führender Einleitungen, Schäden oder Mehraufwendungen, die dem Lippeverband bei der Abwasserbehandlung und/oder Schlammbehandlung und -entsorgung entstehen und wegen Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Konzernbürgschaft

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.



VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie. Die Gebührenrechnung ergeht auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes

1.1 Allgemeine Beschreibung der Anlage

Antragsgegenstand ist der Umbau einer bestehenden Fettaufbereitungsanlage zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Das hier beantragte Vorhaben umfasst:

- Chemisch-physikalische Behandlungsanlage
- Lagerung und Behandlung von festen und flüssigen Abfällen
- Altöllagertank
- Lösemittelrecyclinganlage

Der Durchsatz der geplanten Behandlungsanlage soll eine Gesamtmenge von 100.000 t/a umfassen, wobei sich diese Menge aus ca. 80% Flüssigstoffen und ca. 20 % Feststoffen zusammensetzt.

Das Vorhaben bedarf nach § 1 in Verbindung mit den Ziffern den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 sowie 8.15.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der



4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV - durchgeführt. Diese Verordnung gibt in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben vor. Die geplante Anlage ist hier unter den Nummern 8.5 und 8.6.1 aufgeführt und jeweils in der Spalte 1 mit einem "X" gekennzeichnet. Ferner ist die Anlage der Nummer 8.7.2.1 in der Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach diesen Vorschriften un-selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und von der Genehmigungsbe-hörde durchzuführen.

1.2 Scoping-Verfahren

Nach der Unterrichtung über das geplante Vorhaben (im Vorfeld des Genehmi-gungsverfahrens) gemäß § 5 UVPG und § 2a der 9. BlmSchV wurden am 3. Februar 2014 in einem Scopingtermin Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltver-träglichkeitsuntersuchung - UVU -(Abstimmung des Untersuchungsrahmens) sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung erheblichen Fragen erörtert. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens waren folgende Behörden und Institutionen beteiligt:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 Abfallwirtschaft

Bezirksregierung Münster - Dezernat 51 Höhere Landschaftsbehörde

Stadt Dorsten - Planung und Umwelt

Stadt Marl - Planung, Umwelt, Abwasser, ZHB, Feuerwehr und Wirtschaftsförderung

Landwirtschaftskammer NRW

Kreis Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und

Betreibergesellschaft des Industrieparks Dorsten / Marl

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 5. März 2014 über den voraussicht-lichen Untersuchungsrahmen unterrichtet. Dabei ist sie auch über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BlmSchV beizubringenden Unterlagen informiert worden.



1.3 Antragsunterlagen

Mit Schreiben vom 17.07.2014 hat die Antragstellerin die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind mir am 17.07.2014 vorgelegt worden. Es gab Konkretisierungen zu den Antragsunterlagen. Nach der Ergänzung enthalten die nach §§ 3, 4, 4a – e der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren vorliegenden Unterlagen die nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterlichen Stellungnahmen / Gutachten.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die umfassend in dem Kapitel 7, die den beteiligten Behörden zur Verfügung standen, dargestellt sind.

1.4 Verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Antragstellerin hat eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung - unter Beachtung des vorgegebenen Untersuchungsrahmens und der zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit - als Bestandteil der Antragsunterlagen in das Genehmigungsverfahren eingebracht.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 22.08.2014 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- in der Tageszeitung Recklinghäuser Zeitung Kreis

Während der Einwendungsfrist vom 25.08.2014 bis zum 08.10.2014 wurden zwei Einwendungen erhoben.



Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 25.08.2014 bis zum 24.09.2014 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Bezirksregierung Münster Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster
- Stadtverwaltung Marl, 7. Etage, Zimmer 78 Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl

Die Einwendungen betrafen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Formale Einwendungen:

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

- Materielle Einwendungen:

Statik des Bauvorhabens
Löschwasserrückhaltung
Radioaktive Nuklide und andere Abfälle
Sicherheit
Dominoeffekt
Abluftbehandlung
Lärmprognose

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen und im Erörterungstermin mündlich ergänzten Einwendungen wurden – nach Sachkomplexen in einer Tagesordnung gegliedert – im Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 14, 18 der 9. BImSchV in Anwesenheit von Einwendern / Sachbeiständen, der Antragstellerin, der vom Antrag stellenden Unternehmen hinzugezogenen Sachverständigen sowie der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen als auch der Genehmigungsbehörde am 21.10.2014 im Sitzungssaal III der Stadt Marl erörtert. Die schriftlichen und ergänzend mündlich vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden / der Sachverständigen wurden in die Er-



örterung einbezogen. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

1.5 Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben folgenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Stadt Marl

Planungsamt

Bauordnungsamt

Feuerwehr

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Lippeverband Essen

Bezirksregierung Münster

Höhere Landschaftsbehörde

Arbeitsschutz

Wasserwirtschaft

Die angeforderten Stellungnahmen sind weitgehend in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist vorgelegt worden.

Die im Rahmen des Erörterungstermin vom 21.10.2014 vorgetragenen Einwendungen und die vorgelegten Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Stellen sind für



die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG herangezogen worden. Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen für die Bereiche Planungsrechtliche Zulässigkeit, Standsicherheit und Indirekteinleitung der Betriebsabwässer ergänzt bzw. konkretisiert.

Der Ausschluss radioaktiver Schlämme ist in diesem Bescheid manifestiert worden.

Aus den Erkenntnissen des Erörterungstermins, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen sowie im Rahmen und nach Maßgabe meiner eigenen Zuständigkeit habe ich zusätzlich Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und Auflagen verbunden werden kann, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

2. Darstellung mit Auswirkungsprognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Anlage

Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a BImSchG genannten Schutzgüter erfolgt unter Berücksichtigung

- der Bauphase (Errichtung der Anlage)
- der anlagenbedingten Wirkfaktoren,
- des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage
- der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes und
- des Rückbaues der Anlage nach Betriebseinstellung.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV werden folgende Schutzgüter hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen betrachtet:

- Klima
- Luft
- Boden
- Wasser



- Pflanzen und Tiere
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Mensch (indirekte und direkte Auswirkungen)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen stellt die Betrachtung des Schutzgutes Mensch einen Sonderfall dar. Der Mensch ist gemäß § 1a der 9. BImSchV ein Bestandteil der Umwelt, dessen Belastungen sich aus den Beeinträchtigungen seiner Umfeldbedingungen ergeben. Aufgrund dieser Abhängigkeit des Schutzgutes Mensch von den anderen Umweltschutzgütern werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erst nach der Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter beschrieben und beurteilt. Bei der Erarbeitung der Wirkfaktoren wurde von möglichen Einflüssen über den Luftpfad als Hauptbelastungspfad ausgegangen. Hierzu zählen Luftverunreinigungen durch Emissionen von gasförmigen Stoffen sowie Belastungen der Umweltschutzgüter durch Schadstoffimmissionen und -depositionen. Weiterhin stellen bspw. die Einwirkungen durch Gerüche, Geräusche, Licht, die Begünstigung unerwarteter lokaler Klimateffekte und der Flächenverbrauch sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes maßgebliche Einflussfaktoren dar. Durch die Darstellung der vorhabensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der daraus resultierenden Wirkungspfade werden indirekte Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Mit Hilfe dieser Wirkzusammenhänge werden die zu erwartenden relevanten, indirekten und direkten Auswirkungen ermittelt und können so beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt werden. Die Betrachtung der Wechselwirkungen im Sinne der UVPVwV ist durch diese Vorgehensweise gewährleistet.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung entspricht in Art, Umfang und Methodik den im vorangegangenen Scopingtermin abgesteckten Rahmen.

Den Ausführungen zur Raumanalyse ist inhaltlich nichts mehr hinzuzufügen oder zu konkretisieren. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben sind anhand der Auswirkungsprognose plausibel dargestellt worden. Hier hat die Genehmigungsbehörde keine weiteren Aspekte hinzufügen können.



Die Bewertungen jeder der einzelnen Schutzgüter wurde auf Basis der anzusetzenden Maßstäbe und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Begrenzung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Die Maßstäbe, sofern vorhanden und Maßnahmen, sofern erforderlich, sind vom Gutachter erarbeitet und vorgeschlagen worden, die Genehmigungsbehörde hat diese in Ihrer Anwendbarkeit und Vollständigkeit geprüft und in Ihrer Bewertung mit einbezogen.

Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen sind einerseits anhand von Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit eingeflossen, andererseits sind in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen beschrieben gewesen.

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Durch die Flächeninanspruchnahme neuer Anlagen/Gebäude einschließlich der Bauphase werden keine besonderen Klimafunktionen beeinträchtigt, da es sich bei dem Vorhabensstandort um eine bereits überwiegend versiegelte bzw. durch vorangegangene Nutzungen erhebliche verdichtete Bodenfläche handelt, die keine besonderen Klimafunktionen aufweisen. Die aus den bestehenden Versiegelungen und Überbauungen am Standort und nahem Umfeld resultierenden Einflüsse auf den Wärme- und Feuchtehaushalt wirken bereits seit einem langen Zeitraum auf den Vorhabensbereich ein.

Insbesondere sind keine klimatischen Veränderungen im weiteren Umfeld oder auf die außerhalb des Industrieparks Dorsten/Marl gelegenen Klimatope zu erwarten. Die Ausprägung des vorliegenden Industrieklimatops bleibt unverändert erhalten. Klimatisch bedeutsame Ausgleichsräume bzw. Flächen mit positiven Funktionen auf die lokalklimatische Situation werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Zusammenfassend betrachten sind durch das Vorhaben keine relevanten Einflüsse auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Luftschadstoffe

In der Bauphase können Schadstoff- und Staubemissionen durch den Baustellenverkehr, durch Baumaschinen sowie durch Aufwirbelungen von Bodenmaterial und von staubhaltigen Bau- und Einsatzstoffen verursacht werden. Diese Emissionen werden sich aufgrund ihrer bodennahen Freisetzung nur auf das unmittelbare Umfeld der Baubereiche beschränken. Weiträumige Einflüsse sind hierdurch nicht zu erwarten. Damit ist in erster Linie das Betriebsgelände selbst betroffen. Staubemissionen können bei Bedarf gemindert werden (z.B. Abreinigung von Fahrtflächen, Befeuchtung von Flächen etc.), so dass ein relevanter Staubtransport in umliegende Bereiche des Betriebsgeländes vermieden werden kann.

Bei den baubedingten Emissionen handelt es sich um temporäre Einflussgrößen, so dass dauerhafte Einwirkungen auf Umwelt ausgeschlossen sind. Da sich im Nahbereich des Vorhabenstandortes keine sensiblen Nutzungen oder Umweltkompartimente befinden, ist keine relevante Tangierung von Umweltmedien festzustellen.

Während der Betriebsphase gehen von dem Vorhaben keine relevanten Luftschadstoffemissionen aus. Der Emissionsmassenstrom für Staub der Gesamtanlage liegt deutlich unterhalb des Bagatellmassenstroms aus Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Gerüche

Im Betrieb gehen von einzelnen Anlagenbereichen Geruchsemissionen aus, die über Absaugungen erfasst und einer Abluftreinigungsanlage mit Biofilterbeeten verfügt. Die gereinigte Abluft wird anschließend über den 22 m hohen Schornstein an die Atmosphäre abgeführt. Es ist in der Abluft von max.



Geruchsstoffkonzentrationen von 500 GE/m³ auszugehen. Aufgrund der geringen Geruchsstoffkonzentrationen, der hieraus resultierenden geringen Geruchsruchten von 17,5 MGE/h sowie der hohen Ableithöhe von 22 m über Grund, die eine ausreichende Verdünnung der Abluft mit der freien Luftströmung gewährleistet, ist nicht davon auszugehen, dass die Emissionen zu einer Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeit im Umfeld des Anlagenstandortes führen werden. Daher wurde von einer Geruchsimmissionsprognose für das vorliegende Vorhaben abgesehen.

Maßstäbe:

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft dienen u.a die nachfolgend aufgeführten Grundlagen

- Immissionswerte nach TA Luft
- Immissionswerte der 39. BImSchV
- Ziel- und Orientierungswerte des LAI

Maßnahmen:

Für das Vorhaben der V+S Umwelt GmbH sind die nachstehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Staubemissionen anzuführen.

- Erfassung bzw. Absaugung der Abluft im Bereich der Entstehungsquellen
- In den Betriebsbereichen, in denen Stäube anfallen können, wird die Abluft einer Entstaubung zugeführt. Anschließend gelangt die Abluft zu einem Wäscher, in dem die Abluft befeuchtet wird. Im Anschluss an den Wäscher wird die befeuchtete Abluft einem modular aufgebauten Biofilter zugeführt.
- Die Abluft aus der Chemisch-Physikalischen Behandlung mineralisch(CPM) wird abweichend vom vorgenannten Prinzip zunächst einem Abluftwäscher zugeführt bzw. hier behandelt. Anschließend wird die Abluft der zentrale Filteranlage und über Biofilterbeeten abgeführt.



Bewertung:

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. Belästigungen des Menschen durch Gerüche sind nicht zu erwarten. Ebenfalls sind aufgrund der vernachlässigbar geringen Emissionen der Anlage keine relevanten Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Landschaft zu erwarten.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auf dem Vorhabenstandort sind keine natürlich anstehenden Böden vorhanden. Bei den Böden handelt es sich um künstliche Aufschüttungen. Die überwiegenden Flächen des Betriebsgeländes sind darüber hinaus bereits versiegelt. Mit dem Vorhaben gehen geringfügige Neuversiegelungen einher. Dabei handelt es sich um die Errichtung einzelner Gebäude und die Herstellung von Verkehrs- bzw. Aufstellflächen für LKW und für Umschlagsvorgänge auf dem Betriebsgelände. Die Neuversiegelungen entsprechen unter Berücksichtigung der bestehenden Versiegelungen dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 gemäß dem Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl. 20% der Grundstücksflächen bleiben unversiegelt erhalten. Im z. T. sensiblen Umfeld des Vorhabenstandortes finden keine Eingriffe in das Schutzgut Boden statt. Aufgrund der anthropogen bedingten Böden im Bereich des Vorhabenstandortes werden keine natürlichen Bodenfunktionen im erheblich nachteiligen Umfang beeinträchtigt. Dies umfasst auch sämtliche Bodenaushub- und Gründungsarbeiten, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den gehandhabten Abfällen einschließlich der ordnungsgemäßen Lagerung dieser Abfälle sind Einwirkungen auf die Böden auszuschließen. Aufgrund der Ausführung der relevanten Anlagenbereiche aus dichten beständigen Betonböden und der Realisierung von ausreichend dimensionierten Auffangräumen ist auch im Leckagefall keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten.



Maßstäbe:

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden gelten insbesondere:

- Flächengröße on Versiegelungen in Abhängigkeit der betroffenen Bodentypen
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung on Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV)

Die enge Beziehung zwischen dem Schutzgut Boden als Lebensgrundlage und den Schutzgut Pflanzen und Tieren steht im Vordergrund der Auswirkungsbetrachtung. Darüber hinaus dienen Böden u. a. als Puffermedium dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Dies ist wiederum mit dem Schutzgut Pflanzen und Tieren gekoppelt. Das Schutzgut Boden stellt damit einen wesentlichen Bestandteil im Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern dar. Für den Menschen sind insbesondere die Aspekte der Nutzfunktion des Bodens relevant.

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt verbal-argumentativ.

Maßnahmen:

Nachfolgend werden die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Auswirkungen zusammengestellt:

- Schonung und sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Realisierung eines möglichst kleinflächigen Baubetriebs. Darüber hinaus umfasst die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung on Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen ebenfalls bereits anthropogen beeinflusste Böden. Eine Nutzung von naturbelassenen Böden wird vermieden.
- Wiederverwendung von Bodenabträgen und -aushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sollte ein Wiedereinbau nicht möglich sein, so erfolgt eine externe Wiederverwendung oder Beseitigung des Bodens. Die Baumaßnahmen und der



Umgang mit den Bodenmaterialien erfolgt durch fachkundige Unternehmen.

- Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenfauna.
- Reinigung von Fahrt- und Verkehrswegen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf, v. a. während länger anhaltender Trockenwetterperioden zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen.
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen. Die Lagerung der Abfälle erfolgt auf dichten Böden und in entsprechend den für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen.
- Auswahl einer geeigneten Vorhabensfläche. Es wird ein Standort auf einer bereits intensiv beanspruchten bzw. anthropogen veränderten Fläche gewählt.

Aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Standort für das Vorhaben geeignet und aufgrund der anthropogenen Veränderungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Schutzgut Boden minimiert.

Bewertung:

Im Ergebnis sind mit dem Vorhaben nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen bzw. in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Handhabung der Abfälle auf dichten, beständigen Bodenflächen ausgeschlossen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Einwirkungen auf das Grundwasser sind nur in Bezug auf die Bauphase durch Gründungsarbeiten möglich. Da es sich um einen temporären Wirkfaktor



handelt und der Umfang der in den Boden eingreifenden Maßnahmen vergleichsweise gering ist, ist nicht on erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase werden Stoffe gehandhabt und umgeschlagen, die zu Grundwasserverunreinigungen führen könnten. Unter Beachtung einer ordnungsgemäßen sicheren Handhabung bzw. Umgangs mit diesen Stoffen sowie unter der Voraussetzung der in der gewässerschutztechnischen Stellungnahme genannten Zielvorgaben ist jedoch nicht von nachteiligen Verunreinigungen und damit Beeinträchtigungen des Grundwassers auszugehen.

Eine Tangierung von Oberflächengewässern ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Lediglich die Ableitung von auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers in den örtlichen Vorfluter ist anzuführen. Da es sich hierbei um unbelastetes Regenwasser handelt und eine gedrosselte Zufuhr in den Vorfluter erfolgt, ist nicht von einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen.

Wasserschutz- und/oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht Bestandteil des Untersuchungsgebietes. Eine Flächentangierung von einem Überschwemmungsgebiet ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ist eine Betroffenheit v. a. über Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (Luft, Boden, Wasser) potenziell möglich, da diese Schutzgüter die Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere bestimmen. Im Ergebnis sind durch das Vorhaben in erster Linie bereits anthropogen geprägte Flächen innerhalb des Industrieparks Dorsten/Marl betroffen. Die Auswirkungen, die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehen, umfassen im Wesentlichen das Betriebsgelände sowie das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandortes.



Das Betriebsgelände weist aufgrund der bestehenden industriellen Nutzung keine besonderen Funktionen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Wertvolle Lebensräume sind am Standort nicht entwickelt. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes sind insbesondere anthropogen bzw. industriell genutzte Flächen ausgebildet. Flächen, die eine Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere übernehmen, sind lediglich in einzelnen Randbereichen sowie in Form von Kompensationsflächen, die im Rahmen der Bauleitplanung für den interkommunalen Industriepark festgesetzt worden sind, ausgebildet. In diesen Bereichen sind infolge der Realisierung des Vorhabens geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten. Dabei handelt es sich um Geräusch- und Lichtimmissionen. Aus den sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind keine dauerhaften bzw. nachteiligen Einwirkungen ableitbar.

In einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort befinden sich mehrere Schutzgebiete. Die bedeutsamsten Schutzgebiete verlaufen entlang der Lippe in Norden des Untersuchungsgebietes. Durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ist eine Beeinflussung von Schutzgebieten nur im untergeordneten Maße anzunehmen. Diesbezüglich sind Geräuschimmissionen anzuführen, die zumindest auf die Randbereiche der nächstgelegenen Schutzgebiete einwirken können; dabei handelt es sich um die im Umfeld ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete. In Anbetracht der Vorbelastung durch Geräusche, ausgehend von den bestehenden industriellen Tätigkeiten im Industriepark, sind die Veränderungen gegenüber der Bestandsituation jedoch vernachlässigbar gering. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer relevanten Beeinflussung von Schutzgebieten kommen könnte. Insbesondere in Bezug auf das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Lippeaue“ sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßstäbe:



Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere dienen beim vorliegende Vorhaben insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die FFH-Richtlinie. Für die Beurteilung wird nach Möglichkeit auf anerkannte Beurteilungsmaßstäbe bzw. Fachkonventionsvorschläge zurückgegriffen. Es liegen allerdings nicht für sämtliche Wirkfaktoren des Vorhabens einschlägige Beurteilungsmaßstäbe vor. Zudem sind die Empfindlichkeiten von Biotopen, Tieren und Pflanzen unterschiedlich, so dass stets die besonderen Empfindlichkeiten, aber auch Toleranzen, zu berücksichtigen sind. Für jene Wirkfaktoren, für die keine festen Beurteilungsmaßstäbe existieren, erfolgt eine verbal-argumentative Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.

Maßnahmen:

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind keine spezifischen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen bzw. erforderlich.

Bewertung:

Zusammenfassend betrachtet, sind durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens sind durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung des Menschen zu erwarten.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen umfassen im Wesentlichen das nahe Umfeld des Vorhabenstandortes bzw. Flächen innerhalb des Industrieparks Dorsten/Marl. Dieser Bereich ist bereits durch industrielle Nutzungen vorbelastet und dient nicht der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.



Außerhalb des Industrieparks sind Beeinflussungen der Landschaft im geringfügigen Ausmaß durch Geräusche, Licht sowie ggf. visuellen Einflüsse (Gebäude, 22 m hoher Schornstein) möglich. Diese Einflüsse werden allerdings auch ohne das Vorhaben aufgrund der bestehenden Nutzungen weiter vorhanden sein. Eine relevante Erhöhung der Einflüsse des Industrieparks wird sich nicht einstellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in die bestehende örtliche Situation einfügen und bereits nach kurzer Zeit als ortsüblicher Bestandteil der Nutzungen des Industrieparks angesehen wird.

Maßstäbe:

Funktionsverluste oder -beeinträchtigungen der Landschaft, v. a. des Landschaftsbildes, stehen in einer engen Wechselwirkung mit dem Menschen. Eine durch Störreize beeinträchtigte Landschaft bzw. ein beeinträchtigtes Landschaftsbild führt zu einer Verminderung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes, z. B. der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen, den Tourismus oder die Wohnqualität.

Als Maßstäbe für die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf

das Schutzgut Landschaft gelten, die

- Funktionsfähigkeit und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraums
- Wirkintensität und die Einwirkungsräume (Größe des betroffenen Landschaftsraumes) in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäude und Schornsteine

Ob eine visuelle Veränderung eines Landschaftsraumes zu nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild führt, hängt von verschiedenen Einflüssen ab. Im Allgemeinen liegt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, wenn von einem durchschnittlichen, aber den Belangen des Naturschutzes aufgeschlossenen Betrachter ein Bauwerk nicht als Fremdkörper in der Landschaft empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 - 04C 44.87).



Für die Beurteilung sind zudem bestehende Störungen des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die bestehenden industriellen Nutzungen des Industrieparks als ortsübliche visuelle Vorbelastung zu bewerten. Aufgrund der Ortsüblichkeit werden im Regelfall geringfügige Veränderungen im Erscheinungsbild der Landschaft vom Menschen nicht als Störung empfunden.

Maßnahmen:

Nachfolgend werden die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorhabensbedingten Auswirkungen zusammengestellt.

- Zeitliche und räumliche Beschränkung der Bautätigkeiten auf ein Mindestmaß, um visuelle Einflüsse und sonstige Störreize (z. B., Baustellenverkehr, Lärm) auf ein Minimum zu reduzieren.
- Umsichtiger Umgang mit Baumaterialien und Baumaschinen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und von Gewässern.
- Reduzierung von Bodenverdichtungen durch Beschränkung des Baustellenverkehrs und Beschränkung der Lagerflächen von Baumaschinen und -materialien auf derzeit oder zukünftig versiegelten oder verdichteten Bodenflächen.
- Unvermeidbare Bodenverdichtungen oder temporäre Versiegelungen von zukünftig unversiegelt zu erhaltenden Flächen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen tiefgründig beseitigt werden.
- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierten Baumaschinen gemäß dem Stand der Technik zur Minimierung von potenziellen Störreizen in der Landschaft.
- Reduzierung der vertikalen und horizontalen Ausdehnungen von Anlagen und Baukörpern auf das erforderliche Mindestmaß.



2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Bei der Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen wurde von einer zentralen Position des Menschen innerhalb der Umweltbereiche ausgegangen. Somit liegt der Mensch immer am Ende der einzelnen in der UVU diskutierten Wirkungspfade. Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass auch hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Anlage wird hinsichtlich Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen technisch so ausgeführt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden. Die durchgeführten Untersuchungen führen zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen, also Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Störfallschutzes, des Brandschutzes und des Explosionsschutzes zeigen darüber hinaus, dass unter der Voraussetzung der sachgerechten Umsetzung der jeweiligen Zielvorgaben und sonstigen Schutzvorkehrungen keine nachteiligen Beeinträchtigung oder Belästigungen des Menschen sowie keine Gefahren für das Leben und die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Zusammenfassend betrachtet sind daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben zu erwarten.



Maßstäbe:

Die Beurteilung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch erfolgt verbal-argumentativ. Hierzu wird auf die Ergebnisse in den zuvor betrachteten Auswirkungskapiteln (Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch) und auf die erstellten Fachgutachten zur Beurteilung von direkten Auswirkungen auf den Menschen (z. B. Geräusche) zurückgegriffen.

Maßnahmen:

Nachfolgend sind die für das Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorhabensbedingten Auswirkungen aufgeführt.

- Befeuchtung von Baustellenflächen und ggf. regelmäßige Abreinigung von Fahrtwegen, insbesondere während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung von diffusen Staubemissionen während der Bauphase.
- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits- Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik.
- Lärminderungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik für den zukünftigen Anlagenbetrieb.

Bewertung:

Auf Grundlage der durchgeführten Auswirkungsbetrachtung für das geplante Vorhaben der V+S Umwelt GmbH auf die einzelnen Umweltschutzgüter kann als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.



3. FFH-Vorprüfung

In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist geprüft worden, ob durch die Realisierung des geplanten Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes "Lippeaue" resultieren können. Für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den Schutzzweck des Natura 2000 Gebietes ist eine FFH Vorprüfung durchgeführt worden.

Es ist gemäß § 34 BNatSchG ermittelt worden ob durch das geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auslösbare erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck oder auf die maßgeblichen Bestandteile eine Nature 2000 Gebietes im Umfeld des Vorhabens in Frage kommen können.

Hierzu sind die vorhabensbedingten Wirkfaktoren, die eine Prüfrelevanz bezüglich des FFH Gebietes "Lippeaue" aufweisen, beschrieben und die möglichen Auswirkungen auf diese FFH Gebiet dargestellt und beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass lediglich der Wirkfaktor "Geräuschemissionen" aufgrund seiner Reichweite und Intensität überhaupt dazu in der Lage ist, auf das FFH Gebiet "Lippeaue" einzuwirken.

Die Untersuchungen des Gutachters haben dargestellt, dass im Bereich des FFH Gebietes keine Geräuschemissionen hervorgerufen werden, die zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der dort lebenden Arten führen könnten oder die als Lebensraumbeeinträchtigungen zu bewerten wären. Daher ist eine detaillierte FFH Verträglichkeitsprüfung aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich und das Vorhaben als FFH-verträglich einzustufen.



4. Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung des Artenschutzes wurde der beantragte Betriebsstandort im östlichen Teilbereich des interkommunalen Industrieparks Dorsten / Marl unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie untersucht.

Die artenschutzrechtlichen Einschätzungen wurden anhand der rechtlichen Grundlagen, insbesondere den Verbotstatbeständen und den potentiell vorkommenden relevanten Arten vorgenommen. Zur Prüfung der potentiell vorkommenden geschützten bzw. planungsrechtlichen Arten hat der Gutachter das Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV NRW zu Grunde gelegt.

Weiterhin wurden die Untersuchungsergebnisse der Artenschutzprüfung zur vorgesehenen Bebauung derzeit noch freier Industrieflächen in Verbindung mit den eigenen Beobachtungen der Jahre 2010 und 2011 berücksichtigt.

Am 4. April 2013 wurde das Plangebiet hinsichtlich der örtlichen Situation und besonderer Strukturen für relevante Arten begutachtet. Planungsrelevante Arten gemäß der Definition des LANUV wurden während dieser Kartierungen nicht angetroffen.

Nach gutachterlicher Einschätzung und der Einschätzung der Genehmigungsbehörde treten Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht ein. Dem Artenschutz wird demnach genüge getan.

5. Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage der V + S Umwelt GmbH Standort Werrastraße 1 in 45768 Marl bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach



Aussage der gutachtlichen Ausführungen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und von planungsrelevanten Arten sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hat der Lippeverband Bedenken geäußert, die im Wesentlichen den inerten Anteil des CSB des Antragstellers betrafen. Hier wurde die Sorge vorgetragen, dass die Einleitwerte der Kläranlage Marl West nicht eingehalten werden könnten. Gleichwohl hat der Lippeverband eine zulässige Fracht von inertem CSB definiert die den sicheren Betrieb der Kläranlage Marl-West unter Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet. Diesen Grenzwert hat die Genehmigungsbehörde aufgegriffen und als Nebenbestimmung in den vorliegenden Bescheid



aufgenommen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zudem ausschließlich eine chargenweise Einleitung mit vorhergehender Überprüfung der Grenzwerte vorgeschrieben worden. Gleichzeitig hat der Antragsteller bei Überschreitung der Überwachungswerte die Möglichkeit seine Betriebsabwässer extern zu entsorgen.

Planungsrecht

Das Antragsgrundstück befindet sich innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 172 „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“. Die für das betreffende Grundstück festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung entspricht der Kategorie Industriegebiet gemäß §§ 1 und 9 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 10,0.

Lt. Pkt. 1c der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes sind außer den Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen IV-VII (Nr. 37-212) auch Ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen baulich und technisch so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreite, zulässig. Dieser Nachweis ist in den Antragsunterlagen und den vorgelegten Gutachten erbracht worden.

Nach diesen planerischen Festsetzungen ist die beantragte Abfallbehandlungsanlage planungsrechtlich zulässig.

Immissionsschutzrecht

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung liegen derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen vor. Gemäß Artikel 14 Abs. 6 IE-Richtlinie ist für den Fall, dass keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, bei der Festlegung von Genehmigungsaufgaben den Kriterien des Anhangs III Rechnung zu tragen. Dies ist im vorliegenden Fall in Bezug auf den Immissionsschutz erfolgt. Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird Vorsorge



gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

Wasserrecht

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach BImSchG die Indirekt-einleitergenehmigung nach § 58 WHG ein, da die Abwasserbehandlungsanlage wesentlicher Bestandteil der chemisch-physikalische Behandlung der flüssigen Abfälle ist. Insofern ist hierbei der eindeutige Bezug zur BImSchG-Anlage gegeben.

Einzuhaltende Überwachungswerte

Die Anforderungen an die Indirekteinleitung beruhen auf Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV). Dieser legt für Abwasser aus diesem Herkunftsbereich (CP-Anlagen) allgemeine Mindestanforderungen gem. § 1 Abs. 1 AbwV fest.

Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und Perfluoroktansäure (PFOA) sind für Menschen und Tiere toxisch und stehen im Verdacht, Krebs zu verursachen. Sie werden wissenschaftlich einhellig als Stoffe mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotenzial eingestuft. Sie gelten zudem als in der Natur nicht abbaubar. PFT (Summe PFOA + PFOS) können dem Abwasser in kommunalen Kläranlagen nur in untergeordnetem Maß entzogen werden. Das Fehlen eines Grenzwertes im entsprechenden Anhang der AbwV ist kein Umstand, der gegen die Schädlichkeit dieses Stoffes angeführt werden kann. Mittlerweile hat sich in Expertenkreisen (landesweite Arbeitsgruppe, PFT-Fachgespräch) die Auffassung durchgesetzt, dass es nicht mehr Stand der Technik ist, ohne Minderungsmaßnahmen PFT-haltige Abwässer aus CP Anlagen abzuleiten. In diesen Fachkreisen ist der Wert von 10µg/l für die Σ 2 PFT bzw. 30µg/l für Σ 10 PFT als einhaltbare Grenzwerte unstrittig (siehe Erlass des MKULNV Az. IV-7 096 004 0052 vom 12.12.2012). Insofern entspricht die Einhaltung dieser Überwachungswerte dem Stand der Technik. Die zuständige Wasserbehörde kann demzufolge im Rahmen ihres Ermessens - wie hier in Ziffer III. 4.1 erfolgt -, die Anforderungen an die Indirekteinleitung ergänzen. Die Festsetzung der Überwachungswerte ist erforderlich, um Ihnen einerseits die Einleitung Ihrer betrieblichen Abwässer gestatten zu können und andererseits das Wohl der Allgemeinheit in ausreichendem Maße zu schützen.



Erweiterung der Selbstüberwachung / Monitoring

Die in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Oberflächengewässer sind in der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik präzisiert und mit der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) im Jahr 2011 in deutsches Recht übertragen worden. Die OGewV zielt darauf ab, flächendeckend ein gleichmäßiges Schutzniveau zu gewährleisten und den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential, wie von der WRRL gefordert, bis 2021 bzw. 2027 zu erreichen. Im Zuge der Zielerreichung der WRRL ist eine Beurteilung der Relevanz einzelner Einleitungsstellen kommunaler Kläranlagen im Hinblick auf die Belastung des Vorfluters notwendig, um - falls erforderlich - entsprechende Maßnahmenprogramme ableiten zu können. Kommunale Kläranlagen sind nur in untergeordnetem Maße bzw. nicht in der Lage Mikroschadstoffe dem Abwasser zu entziehen. Indirekteinleitungen - hier CP-Anlagen - sind Teil der in Betracht kommenden möglichen Ursachen für die Einleitung prioritärer Stoffe über kommunalen Kläranlagen in die Gewässer, hier der Weierbach und nachfolgend die Lippe.

Die in Nebenbestimmung Ziffer IV 5.1.8 bzw. Anhang 3 genannten prioritäre Stoffe / Mikroschadstoffe sind Bestandteil der in Anlage 7 OGewV aufgeführten Stoffliste zur Beurteilung des chemischen Zustands der Gewässer.

Auf Grund v.g. Ausführungen wird die Erweiterung der Selbstüberwachung mit den in Ziffer IV 5.1.8 genannten Stoffen in Form eines Monitorings gefordert. Unterstützt bzw. inhaltlich konkretisiert wird diese Forderung durch Ergebnisse des vom MKULNV NRW in Auftrag gegebenen *-Programm zur Reduzierung der Gewässerbelastung aus chemisch-physikalischen Behandlungsanlagen in NRW-*.

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung auch nachträglich zulässig. Demnach kann die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2c WHG insbesondere Inhalts- und Nebenbestimmungen anordnen, die der Feststellung der Gewässereigenschaften vor der Benutzung oder der Beobachtung der



Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Eine Befristung ist insbesondere dann veranlasst, wenn eine Veränderung wesentlicher wasserwirtschaftlich relevanter Rahmenbedingungen, hier die Einleitung prioritärer Stoffe im Wandel der Anforderungen zum Schutz der Gewässer, zu erwarten sind.

Fazit:

Die Antragsunterlagen, die Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen sowie die Darlegungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Berücksichtigung der den Abschnitten III und IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten sind erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war diese Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie auf Grund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

7. Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.



Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Unternehmers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Insolvenz des Betreibers der Anlage.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Erlöse für Abfälle mit positivem Marktwert bleiben unberücksichtigt.

Die Kosten für die Entsorgung umfassen die Kosten für die Analyse der Abfälle, den Transport und die sonstigen Nebenkosten des Entsorgungsvorganges.

Im Einzelnen ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus dem Kapitel 4.1.11 Kostenbewertung Lagermengen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach §1 Abs. 1 der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte vom 23.11.2005 (GV.NRW 2005, S. 926) eingereicht werden.² Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der

² Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.



Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Thomas Krimpmann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1. Antrag**
 - 1.1 Antragsformular 1
 - 1.2 Kurzbeschreibung

- 2. Pläne**
 - 2.1 Topographische Karte M 1:25.000
 - 2.2 Übersichtsplan M 1:5.000
 - 2.3 Lageplan M 1:500
 - 2.4 Auszug aus dem Bebauungsplan/Flächennutzungsplan

- 3. Bauvorlagen**
 - 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
 - 3.2 Lageplan (s. Kap. 2, Anl. 2.3)
 - 3.3 Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
 - 3.4 Liegenschaftskarte/Flurkarte
 - 3.5 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
 - 3.6 Bauzeichnungen
 - 3.7 Baubeschreibungen, *Anhang 1: Stellplatznachweis*
 - 3.8 Nachweis Standsicherheit
 - 3.9 Nachweis Schallschutz (s. *Lärmprognose*)
 - 3.10 Brandschutzkonzept
 - 3.11 Betriebsbeschreibung
 - 3.12 Angaben zur Kostenermittlung
 - 3.13 Nachträge zum Bauantrag

- 4. Anlage und Betrieb**
 - 4.1 Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
 - 4.1.1 effiziente Energienutzung
 - 4.1.2 Maßnahmenplan Anlagensicherheit
 - 4.1.3 Maßnahmenplan Arbeitsschutz, *Anhang 1: Organigramm*
 - 4.1.4 Angaben über Arbeitsräume u. Sozialeinrichtungen, *Anhang 1: Prinzipskizze*
 - 4.1.5 Maßnahmenplan Abwassermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und -beseitigung
Anhang 1: Fließbild 15 "Niederschlags- u. Löschwasserrückhaltung" (BE 90-800)
Anhang 2: Fließbild "Biologische Abwasserbehandlung" (BE10-500) Kapitel 7
Anhang 3: Entwässerungsanträge
 - 4.1.6 Maßnahmenplan Abfallbeseitigung/-verminderung, Abfallverwertung und -beseitigung, *Anhang 1: Abfall-Annahmekatalog*
 - 4.1.7 Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Vibrationen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren, *Anhang 1: Fließbild 13 Abluft*
 - 4.1.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, *Anhang 1: Gewässerschutztechnische Stellungnahme*
 - 4.1.9 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen



- 4.1.10 Apparateliste
- 4.1.11 Maßnahmen im Falle der Betriebseinstellung

- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbilder)
 - Fließbild 01: Übersicht Fließschema*
 - Fließbild 02: Allgemeines Fließbild BE 10*
 - Fließbild 03: Zwischenlagerung und Behandlung BE 20*
 - Fließbild 04: Lösemittel und Altölrecycling (BE 30/40)*
 - Fließbild 05: Schlammbehandlung (BE 10-700) - Kapitel 7*
 - Fließbild 06: Lösemittelabtrennung/Lösemittelrecycling (BE 10-200/300) - Kapitel 7*
 - Fließbild 07: Lösemittel-Wassertrennung/Verdampfer (BE 10-200/300) - Kapitel 7*
 - Fließbild 08: Chemisch-physikalische Behandlung organisch (BE 10-400) - Kapitel 7*
 - Fließbild 09: Biologische Behandlung (BE 10-500) - Kapitel 7*
 - Fließbild 10: Öl-/Spaltölaufbereitung (BE 10-800) - Kapitel 7*
 - Fließbild 11: Chemisch-physikalische Behandlung mineralisch (BE 10-900) - Kapitel 7*
 - Fließbild 12: Tanklager Inertisierung und Belüftung*
 - Fließbild 13: Abluftbehandlung (BE 90-100)*
 - Fließbild 14: Brandschutz (BE 90-200)*
 - Fließbild 15: Niederschlags- und Löschwasserrückhaltung (BE 90-800)*
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
 - 4.3.1 Übersicht Zentralgebäude
 - 4.3.2 Übersicht Konditionierungshalle
- 4.4 Immissionsprognose
- 4.5 **Formulare**
 - 4.5.1 Betriebseinheiten (F2)
 - 4.5.2 Technische Daten (F3 S. 1-2)
 - 4.5.3 Emissionen Luft (F4 S. 1)
 - 4.5.4 Emissionen Abwasser (F4 S. 2)
 - 4.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F4 S.3)
 - 4.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F5)
 - 4.5.7 Abgasreinigung (F6 S. 1-2)
 - 4.5.8 Niederschlagsentwässerung (F7)
 - 4.5.9 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F8.1 S. 1-3)
 - 4.5.10 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F8.2)
 - 4.5.11 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährlicher flüssiger Stoffe (F8.3 S. 1-2)
 - 4.5.12 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährlicher Stoffe (F8.4)
 - 4.5.13 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F8.5 S. 1-2)
- 5. **Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Ordner 2)**
- 6. **Sonstige Unterlagen (s. Ordner 2)**
 - 6.1 Sicherheitsdatenblätter der Behandlungskemikalien



- 6.2 Gefahrstoffkataster
- 6.3 Sicherheitsbericht
- 6.4 Explosionsschutz-Dokument
- 6.5 Antrag einer Änderung Indirekteinleitung

7 Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Kapitel 4.1

Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen

Kapitel 4.1.11

Kostenbewertung Lagermengen

Kapitel 4.2

Fließbild 05: "Schlammbehandlung (BE 10-700)"

Fließbild 06: "Lösemittelabtrennung/Lösemittelrecycling (BE 10-200/300)"

Fließbild 07: "Lösemittel-Wassertrennung/Verdampfer (BE 10-200/300)"

Fließbild 08: "Chemisch-physikalische Behandlung organisch (BE 10-400)"

Fließbild 09: "Biologische Behandlung (BE 10-500)"

Fließbild 10: "Öl-/Spaltölaufbereitung (BE 10-800)"

Fließbild 11: "Chemisch-Physikalische Behandlung mineralisch (BE 10-900)"



Anhang 2

Verzeichnis der Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfall- bezeichnung	BE 10	BE 20	BE 30	BE 40
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		x		
010307*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		x		
010399	Abfälle a.n.g.		x		
0104	Abfälle aus der physikalischen u. chemischen		x		
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		x		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		x		
010409	Abfälle von Sand und Ton		x		
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		x		
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		x		
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung		x		



	von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen				
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		x		
010499	Abfälle a.n.g.		x		
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x		
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	x	x		
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	x	x		
010599	Abfälle a.n.g.	x	x		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau				
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x		
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		x		
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		x		
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
020109	Abfälle von Chemikalien für die	x	x		



	Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen				
020110	Metallabfälle		x		
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung				
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x		
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung				
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		x		
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		x		
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x		
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
020399	Abfälle a.n.g.	x	x		
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- u. Süßwaren				
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x		



0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen				
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		x		
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
020799	Abfälle a.n.g.	x	x		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung				
030101	Rinden und Korkabfälle		x		
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		
030199	Abfälle a.n.g.		x		
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung				
030201*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel		x		
030202*	chlororganische Holzkonservierungsmittel		x		
030203*	metallorganische Holzkonservierungsmittel		x		
030204*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
030299	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung				
030301	Rinden- und Holzabfälle		x		
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		



030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x		
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	x	x		
030399	Abfälle a.n.g.		x		
0401	Abfälle aus der Leder- u. Pelzindustrie				
040103*	Entfettungsabfälle; lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		
040105	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		
0402	Abfälle aus der Textilindustrie				
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	x	x		
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x
040215	Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x		x
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		x		



040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		x		
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen	x	x		
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x		
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		x		
040299	Abfälle a.n.g.		x		
0501	Abfälle aus der Erdölraffination				
050102*	Entsalzungsschlämme	x	x		
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x		
050104*	saure Alkylschlämme	x	x		
050105*	verschüttetes Öl	x	x		
050106*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x		
050107*	Säureteere	x	x		
050108*	andere Teere		x		
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen	x	x		
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		
050112*	säurehaltige Öle	x	x		
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		
050115*	gebrauchte Filtertone		x		



050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Öolentschwefelung		x		
050117	Bitumen		x		
050199	Abfälle a.n.g.	x	x		
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
050601*	Säureteere	x	x		
050603*	andere Teere		x		
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x		
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung u. -transport				
050701*	quecksilberhaltige Schlämme		x		
050702	schwefelhaltige Abfälle	x	x		
050799	Abfälle a.n.g.	x	x		
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und				
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x		
060102*	Salzsäure	x	x		
060103*	Flusssäure		x		
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x		
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure		x		
060106*	andere Säuren	x	x		
060199	Abfälle a.n.g.	x	x		
0602	Abfälle aus HZVA von Basen				
060201*	Calciumhydroxid	x	x		
060203*	Ammoniumhydroxid	x	x		
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x		
060205*	andere Basen	x	x		
060299*	beantragt - ASN existiert nicht				
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und				
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten		x		
060313*	feste Salze und Lösungen, die	x	x		



	Schwermetalle enthalten				
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen	x	x		
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		x		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen		x		
060399	Abfälle a.n.g.		x		
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die				
060403*	arsenhaltige Abfälle		x		
060404*	quecksilberhaltige Abfälle		x		
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		x		
060499	Abfälle a.n.g.		x		
0605					
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	x	x		
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der				
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung		x		
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme		x		
060704*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x		
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien				
060903*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
060904	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit	x	x		



	Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen				
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen				
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x		
061199	Abfälle a.n.g.	x	x		
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen				
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide		x		
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)		x		
061303	Industrieruß		x		
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		x		
061305*	Ofen- und Kaminruß		x		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und				
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche	x	x		



	Stoffe enthalten				
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	x	x		
070199	Abfälle a.n.g.	x	x		
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem				
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	x	x		
070213	Kunststoffabfälle		x		
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen	x	x		
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		x		



070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	x	x		
070299	Abfälle a.n.g.	x	x		
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und				
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen	x	x		
070399	Abfälle a.n.g.	x	x		
0704	Abfälle aus HZVA von organischen				
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		x		x
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		x		x



070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		x		x
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen	x	x		
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
070499	Abfälle a.n.g.		x		
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen	x	x		



	Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen	x	x		
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen		x		
070599	Abfälle a.n.g.		x		
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen				
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		x		x
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		x
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x		
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen	x	x		
070699	Abfälle a.n.g.	x	x		



0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und				
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x		x
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x		x
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		x		
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen	x	x		
070799	Abfälle a.n.g.	x	x		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und				
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	x	x		x
080113*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x



080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	x	x		x
080115*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x
080116	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen	x	x		x
080117*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	x	x		x
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x
080120	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	x	x		x
080121*	Farb- und Lackentfernerabfälle	x	x		x
080199	Abfälle a.n.g.	x	x		
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen				
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		x		
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x		
080299	Abfälle a.n.g.	x	x		
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben	x	x		x



	enthalten				
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x		x
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	x	x		x
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	x	x		x
080316*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x		x
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen		x		
080319*	Dispersionsöl		x		
080399	Abfälle a.n.g.	x	x		
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen				
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	x	x		x
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen	x	x		x
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und	x	x		x



	Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen	x	x		x
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x		x
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen	x	x		x
080417*	Harzöle	x	x		x
080499	Abfälle a.n.g.	x	x		
0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
080501*	Isocyanatabfälle		x		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis		x		
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis		x		
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis		x		
090104*	Fixierbäder		x		
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder		x		
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		x		
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		x		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen		x		



	enthalten				
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen				
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		x		
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		x		
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		x		
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		x		
100107	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		x		
100109*	Schwefelsäure	x	x		
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen		x		
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen		x		
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter unter 100105, 100107 und 100118 fallen		x		



100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen	x	x		
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen	x	x		
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		x		
100202	unverarbeitete Schlacke		x		
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100208	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen		x		
100210	Walzzunder		x		
100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen		x		
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		x		
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		x		
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die		x		



	Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen				
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x		
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen		x		
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen	x	x		
100327*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		x		
100404*	Filterstaub		x		
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x		
100409*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		
100499	Abfälle a.n.g.	x	x		
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
100503*	Filterstaub		x		
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x		
100508*	ölhaltige Abfälle aus der	x	x		



	Kühlwasserbehandlung				
100599	Abfälle a.n.g.	x	x		
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		x		
100603*	Filterstaub	x	x		
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x		
100699	Abfälle a.n.g.		x		
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und				
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		
1008	nicht angegeben				
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen		x		
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x		
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt		x		
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen	x	x		
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		



100899	Abfälle a.n.g.	x	x		
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		x		
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen		x		
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		x		
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen		x		
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x		
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt		x		
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen		x		
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen		x		
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen	x	x		
100999	Abfälle a.n.g.	x	x		
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
101003	Ofenschlacke		x		



101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		x		
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen		x		
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		x		
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen		x		
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen		x		
101099	Abfälle a.n.g.		x		
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und				
101103	Glasfaserabfall		x		
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111 fällt		x		
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen		x		
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen		x		
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme	x	x		



	derjenigen, die unter 101117 fallen				
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen		x		
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen				
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		x		
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen		x		
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x		
101299	Abfälle a.n.g.		x		
1013					
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		x		
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		x		
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)		x		
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen	x	x		
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer		x		



	Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen				
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen		x		
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		x		
101399	Abfälle a.n.g.	x	x		
1014	Abfälle aus Krematorien				
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		x		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung				
110105*	saure Beizlösungen	x	x		
110106*	Säuren a.n.g.	x	x		
110107*	alkalische Beizlösungen	x	x		
110108*	Phosphatierschlämme	x	x		
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen	x	x		
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen	x	x		
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x		



110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110199	Abfälle a.n.g.	x	x		
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-				
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	x		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	x	x		
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen	x	x		
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
110299	Abfälle a. n. g.	x	x		
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
110501	Hartzink		x		
110502	Zinkasche		x		
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
110504*	gebrauchte Flussmittel		x		
110599	Abfälle a. n. g.		x		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen				



120101	Eisenfeil- und -drehspäne		x		
120102	Eisenstaub und -teile		x		
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x		
120104	NE-Metallstaub und -teilchen		x		
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		x		
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x		
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x		
120110*	synthetische Bearbeitungsöle	x			
120112	gebrauchte Wachse und Fette	x	x		
120113	Schweißabfälle		x		
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x		
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen		x		
120118*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		x		
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x		
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit		x		



	Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen				
120199	Abfälle a.n.g.		x		
1203	Abfälle aus der Wasser- u. Dampfentfettung (außer ...				
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x		
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x		
1301	Abfälle von Hydraulikölen				
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten		x		
130104*	chlorierte Emulsionen	x	x		
130105*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x		
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	x	
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	x	
130111*	synthetische Hydrauliköle	x	x	x	
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x	x	
130113*	andere Hydrauliköle	x	x	x	
1302	Abfälle von Isolier- u. Wärmeübertragungsölen				
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	x	
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	x	
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x	
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x	
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	x	
1303	Abfälle von Isolier- u. Wärmeübertragungsölen				
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	x	x	



130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen	x	x	x	
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	x	
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x	
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x	
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	x	
1304	Bilgenöle				
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x	x	
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x	x	
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	x	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x		
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x		
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x		
1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
130701*	Heizöl und Diesel	x	x	x	
130702*	Benzin	x	x	x	
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	x	x
1308	Ölabfälle a.n.g.				



130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		
130802*	andere Emulsionen	x	x		
130899*	Abfälle a. n. g.	x	x		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln				
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW		x		
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische		x		x
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x
1501	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter ...				
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		x		
150102	Verpackungen aus Kunststoff		x		
150103	Verpackungen aus Holz		x		
150104	Verpackungen aus Metall		x		
150105	Verbundverpackung		x		
150106	gemischte Verpackungen		x		
150107	Verpackungen aus Glas		x		
150109	Verpackungen aus Textilien		x		
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x		
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse		x		



1502	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und				
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x		
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen		x		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger				
160103	Altreifen		x		
160107*	Ölfiler		x		
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile		x		
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten		x		
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge		x		
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen		x		
160113*	Bremsflüssigkeiten		x		
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x		x
160116	Flüssiggasbehälter		x		
160117	Eisenmetalle		x		
160118	Nichteisenmetalle		x		
160119	Kunststoffe		x		
160120	Glas		x		
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen		x		
1602	Abfälle aus elektrischen und				



	elektronischen Geräten				
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		x		
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen		x		
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		x		
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		x		
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen		x		
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		x		
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		x		
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen		x		
1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		x		
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	x	x		
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
160306	organische Abfälle mit Ausnahme	x	x		



	derjenigen, die unter 160305 fallen				
1605	nicht vorhanden - Angabe fehlt				
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x		
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen	x	x		
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	x		
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160 07 oder 160508 fallen	x	x		
1606	Batterien und Akkumulatoren				
160601*	Bleibatterien		x		
160602*	Ni-Cd-Batterien		x		
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien		x		
160604	Alkalibatterien (außer 160603)		x		
160605	andere Batterien und Akkumulatoren		x		
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x		
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und		x	x	
160708*	ölhaltige Abfälle	x	x	x	
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
160799	Abfälle a.n.g.				



1608	Gebrauchte Katalysatoren				
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)		x		
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		x		
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		x		
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)		x		
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten		x		
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden		x		
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind		x		
1609	Oxidierende Stoffe				
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat		x		
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat		x		
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid		x		
160904*	oxidierende Stoffe a. n. g.		x		
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen	x	x		
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		



161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen	x	x		
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen		x		
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen		x		
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen		x		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik				
170101	Beton		x		
170102	Ziegel		x		
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		x		



170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		x		
1702	Holz, Glas und Kunststoff				
170201	Holz		x		
170202	Glas		x		
170203	Kunststoff		x		
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x		
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige				
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		x		
1704	Metalle (einschl. Legierungen)				
170402	Aluminium		x		
170405	Eisen und Stahl		x		
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x		
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		x		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		x		
1705	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten				
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		x		
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffen		x		



	enthält				
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt		x		
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x		
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt		x		
1706	Dämmmaterial u. asbesthaltige Baustoffe				
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		x		
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x		
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		x		
170605*	asbesthaltige Baustoffe		x		
1708	Baustoffe auf Gipsbasis				
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x		
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		x		
1709	Sonstige Bau- u. Abbruchabfälle				
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		x		
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		x		
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901,		x		



	170902 und 170903 fallen				
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung				
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		x		
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen		x		
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen		x		
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		xx		
1802	nicht vorhanden - Angabe fehlt				
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x		
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		x		
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen		x		
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		x		
180208	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen		x		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von				
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		x		



190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x		
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	x	x		
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		x		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		x		
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x		
190114	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt		x		
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x		
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt		x		
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen		x		
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x		
190199	Abfälle a.n.g.		x		
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung				
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen		x		
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x		
190205*	Schlämme aus der physikalisch-	x	x		



	chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		x		
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen		x		
1904	nicht vorhanden - Angabe fehlt				
190401	verglaste Abfälle		x		
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		x		
190403*	nicht verglaste Festphase		x		
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		
1907	Deponiesickerwasser				
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt	x	x		
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
190801	Sieb- und Rechenrückstände		x		
190802	Sandfangrückstände		x		
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x	x		
190806*	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		
190807*	Lösungen und Schlämme aus der	x	x		



	Regeneration von Ionenaustauschern				
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		
190809*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	x	x		
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen	x	x		
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	x	x		
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	x	x		
190899	Abfälle a.n.g.	x	x		
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den				
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x		
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x		
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		
190904	gebrauchte Aktivkohle		x		
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x		



190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		
190999	Abfälle a.n.g.		x		
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen				
191001	Eisen- und Stahlabfälle		x		
191002	NE-Metall-Abfälle		x		
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen		x		
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen		x		
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
191101*	gebrauchte Filtertone		x		
191102*	Säureteere	x	x		
191103*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x	x		
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung		x		
191199	Abfälle a. n. g.		x		
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von				
191201	Papier und Pappe		x		



191202	Eisenmetalle		x		
191203	Nichteisenmetalle		x		
191204	Kunststoff und Gummi		x		
191205	Glas		x		
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x		
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x		
191208	Textilien		x		
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		x		
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		x		
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		x		
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und				
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		x		
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	x	x		
191305*	Schlämme aus der Sanierung von	x	x		



	Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten				
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen	x	x		
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen	x	x		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)				
200101	Papier und Pappe/Karton		x		
200102	Glas		x		
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x		
200110	Bekleidung		x		
200111	Textilien		x		
200113*	Lösemittel		x		
200114*	Säuren		x		
200115*	Laugen		x		
200117*	Fotochemikalien		x		
200119*	Pestizide		x		
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		x		
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		x		
200125	Speiseöle und -fette		x		
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen		x		



200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen		x		
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen		x		
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		x		
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen		x		
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x		
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen		x		
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen		x		
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen		x		
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x		
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		x		
200139	Kunststoffe		x		



200140	Metalle		x		
200101	Papier und Pappe/Karton		x		
200102	Glas		x		
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		x		
200110	Bekleidung		x		
200111	Textilien		x		
200113*	Lösemittel	x	x		
200114*	Säuren	x	x		
200115*	Laugen	x	x		
200117*	Fotochemikalien	x	x		
200119*	Pestizide		x		
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		x		
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		x		
200125	Speiseöle und -fette		x		
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen		x		
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen		x		
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		x		
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen		x		
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		x		
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen		x		



200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x		
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen		x		
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen		x		
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen		x		
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x		
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		x		
200139	Kunststoffe		x		
200140	Metalle		x		
2002	Garten- u. Parkabfälle (einschl.				
200201	kompostierbare Abfälle		x		
200202	Boden und Steine		x		
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x		
2003	Andere Siedlungsabfälle				
200301	gemischte Siedlungsabfälle		x		
200302	Marktabfälle		x		
200303	Straßenkehrsicht		x		
200304	Fäkalschlamm	x	x		
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		
200307	Sperrmüll		x		
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.		x		





Anhang 3

Parameterliste Monitoring

Metalle/Halbmethalle	
Molybdän	
Thallium	
Vanadium	
Standardparameter	
Bor/ Borat	
IR-KW	
Prioritäre Stoffe der EU-WRRL, einschl. Anhang III RiLi 2008/105/EU	
C10-13 Chloralkane/ -paraffine	
BDE-99	2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether
PAK (nach EPA)	
LHKW	(einschl. 1,2-Dichlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan)
DEHP	Di(2-ethyhexyl)phthalat
NP	Nonylphenol
OP	Octylphenol
PCP	Pentachlorphenol
TBT	Tributylzinnverbindungen
EDTA	Ethylendiamintetraessigsäure
BPA	Bisphenol A/ 2,2-Bis-(4-hydroxyphenyl)-propan
PCB	polychlorierte Biphenyle
weitere Mikroschadstoffe	
Benzotriazol	
Triclosan	
Carbendazim	
Dimethylamin	
Diethylamin	
Formaldehyd	
BDE-47	2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether
NTA	Nitrilotriessigsäure



DTPA	Diethylentriaminpentaessigsäure
KPDA	Ketopiperazinacetat
LAS	Lineare Alkyl-Benzyl-Sulfonate
APEO	Alkylphenoethoxylate
BIT, CMI/MI, IPBC	Isothiozoline
TBBA	Tetrabrombisphenol A,
MBT	Monobutylzinn
DBT	Dibutylzinn
TBP	Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)
TBEP	Tris(2-butoxyethyl)-phosphat
TDCP	Tris (1,3-dichlorisopropyl)-phosphat
TPP	Triphenylphosphat
TCEP	Tris (2-chlorethyl)-phosphat
TCPP	Tris (2-chlorisopropyl)-phosphat



Anhang 4

Fundstellenverzeichnis

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.02.2015 (GV. NRW. S. 216)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und



	Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom



	20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW.



2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)